## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Flanzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO):
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 bauNVO)
- 1.12 Ausnahmen (§ 1 Abs.4 BauNVO)
- 1.13 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)
- 1.14 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)
- 1.4 Nebenanlagen (§ 23 Abs.5 BauNVO)
- 1.5 Garagen und Stellplätze
- 1.6 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

Allgemeines Wohngebiet (Wa) nach § 4 BauNVO

im Sinne von § 4 Abs.3 Ziff.6 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO allgemein zulässig.

wie im Lageplan angegeben

Firstrichtung der Hauptgebäude wie im Plan eingezeichnet

im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO bzw. § 23 Abs.5 BauNVO können bis zu 25 qm Grundfläche und 3,00 m Gesamthöhe auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den mit Ga (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.e) bezeichneten Flächen zulässig. (§ 25 Abs.5 BauNVO)

Das Neigungsverhältnis der Böschungen beträgt 1: 1 1/2. Im Lageplan sind die Böschungen eingezeichnet, soweit sie eine Breite von mehr als 1 m (Höhe 50cm) erreichen. Aufschüttungen bis zu 50cm zulässig.

- 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

bergs. höchstens 4,50 m (gemessen von der bestehenden Geländeoberfläche bis zur Oberkante Lachrinne) Bei Hanglagen talseitig und im übrigen bei zurückgesetzten Gebäudeteilen können auch größere Gebäude-

Satteldächer bei allen Hauptgebäuden. Dachneigung wie im Lageplan angegeben. Bei Garagen und Nebengebäuden Flach- oder Pultdächer 0 - 10 Dachaufbauten sind bei 1-geschossigen

Gebäuden zulässig.

höhen zugelassen werden.

zulässig bei Einhaltung der Traufhöhen.

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Deckung der Satteldächer mit Ziegel.

An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m. Maschendrahtzaun ist nicht zulässig.

Die im Planbereich bisher geltenden planungs-und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgenoben.

2.2 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

- 2.3 Kniestöcke
- 2.4 Aubere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
- 2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO)
- Aufhebung vorhandener Festsetzungen